Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Jugendstrafrecht 3

Aktueller Nachtrag

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Polizeiliche Kriminalstatistik 2010

	2010	2009			Verteilung in %	
Tatverdächtige (TV)					2010	2009
Tatverdächtige insgesamt *)	2 152 803	2 187 217	-34 414	-1,6	100,0	100,0
männlich	1 605 561	1 641 590	-36 029	-2,2	74,6	75,1
weiblich	547 242	545 627	1 615	0,3	25,4	24,9
Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss	284 128	299 040	-14 912	-5,0	13,2	13,7
deutsche TV -insgesamt-	1 680 991	1 724 839	-43 848	-2,5	78,1	78,9
nichtdeutsche TV -insgesamt-	471 812	462 378	9 434	2,0	21,9	21,1
Tatverdächtige insgesamt nach Alter						
Kinder (6 bis unter 14 Jahre)	91 960	96 627	-4 667	-4,8	4,3	4,4
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	231 543	248 702	-17 159	-6,9	10,8	11,4
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	216 764	227 847	-11 083	-4,9	10,1	10,4
Erwachsene (ab 21 Jahre)	1 612 536	1 614 041	-1 505	-0,1	74,9	73,8
Tatverdächtigenbelastungszahl der Deutschen **)						
TV insg. (ohne Kinder unter 8 Jahren)	2 417	2 477	-60	-2,4		
Kinder	1 716	1 801	-85	-4,7		
Jugendliche	6 511	6 853	-343	-5,0		
Heranwachsende	6 866	7 042	-175	-2,5		
Erwachsene	2 077	2 101	-25	-1,2		

*) Anzahl der der Polizei bekannt gewordenen Tatverdächtigen.
**) Tatverdächtige pro 100.000 Einwohner der jeweiligen Altersgruppe.

Quelle: BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik 2010
www.bka.de

3. Die Konzeption des Jugendstrafrechts

Die Konzeption des JGG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Materieller Anknüpfungspunkt: die Jugendverfehlung, § 1 Abs. 1
- Das JGG enthält die Regeln für die darauf gerichtete jugendstrafrechtliche Reaktion (Intervention)
- Leitprinzip für die jugendstrafrechtliche Intervention ist der Erziehungsgedanke, § 2 Abs. 2
    - Spezialpräventive Ausrichtung wird nur ausnahmsweise durchbrochen (vgl. §§ 7, 17 Abs. 2)
- Das Jugendstrafrecht ist 'echtes' Strafrecht
    - mitunter spielen, zumindest unterschwellig, auch generalpräventive Wertungen eine Rolle (vgl. Albrecht, DJT-Gutachten 2002)

Der Erziehungsbegriff

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Entwicklung des Erziehungsbegriffs
  - Zur Zeit der Entstehung des JGG: Erziehung durch Strafe oder Strafe als Erziehungsmittel (Erziehungsstrafe)
    - Straftaten Jugendlicher wurden als Ausdruck von Erziehungsbedürfnissen interpretiert
    - Erziehung konnte und musste durch Strafe stattfinden
    - Erziehung hatte Zwangscharakter (Jugendhilfe als Eingriffsverwaltung)
      - » Noch deutlich erkennbar im alten Jugendwohlfahrtsgesetz
  - Neues Verständnis von Erziehung
    - § 1 KJHG (SGB VIII): Förderung und Eigenverantwortlichkeit des jungen Menschen
    - Erziehung als Leistung
    - Bedeutung von Art. 6 GG

Der Erziehungsbegriff

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4 dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Der Erziehungsbegriff

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Erziehungsbegriff des JGG
  - keine umfassende Erziehung im Sinne eines pädagogischen Erziehungsverständnisses
  - sondern als zielgerichteter Versuch, erneuten Straftaten entgegenzuwirken (spezialpräventives Erziehungsverständnis)
    - » siehe § 2 Abs. 2 JGG
    - » siehe auch § 1 JVollzGB IV Ba.-Wü.
    - » vgl. Streng, Rn. 15 ff.
  - "jugendgemäße Spezialprävention" (vgl. Laubenthal/ Baier/ Nestler, Rn. 3 ff.)

Der Erziehungsbegriff

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Konsequenz aus der Erkenntnis, dass nicht jede Straftat Ausdruck von Erziehungsproblemen und Nachweis von Erziehungsbedürfnissen ist (Dunkelfeldforschung)
  - » Jugendkriminalität ist häufig "ubiquitär"
  - » Jugendkriminalität ist überwiegend Einmalkriminalität ("episodenhaft")
  - » auch ohne Intervention werden jugendliche Straftäter zumeist nicht mehr rückfällig ("passager")

Der Erziehungsbegriff

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Alternativer Begründungsansatz
  - Verzicht auf erzieherischen Begründungskontext
  - Sonderbehandlung wegen Jugendstatus
  - Jugendstrafrecht als Sonderstrafrecht begründet sich aus der besonderen gesellschaftlichen Stellung des jungen Menschen und der Jugendkriminalität
    - » Schuldbezogen: Beschränkungen in der Entscheidungsfreiheit
    - » Unrechtsbezogen: Jugendstraftaten unterscheiden sich vom Unrechtsgehalt her gesehen von Straftaten Erwachsener (weniger Schaden, spontane Ausführung etc.)
    - » Positive Generalprävention: geringerer Normvalidierungsbedarf
    - » vgl. Albrecht, DJT-Gutachten 2002

Die Konzeption des JGG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Das Jugendgerichtsgesetz enthält
  - materielles Jugendstrafrecht
  - Jugendgerichtsverfassungsrecht
  - Jugendstrafverfahrensrecht
  - Jugendstrafvollstreckungsrecht
  - einige Grundzüge zum Jugendstrafvollzugsrecht
- Ergänzend Richtlinien zum JGG (Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen)
  - verbindlich nur für Jugendstaatsanwälte (weisungs-gebunden), nicht für Jugendrichter (unabhängig)

Altersgruppen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Kinder < 14 Jahre: § 19 StGB schuldunfähig

  → absolutes Prozesshindernis
  → bei späterer Feststellung: Einstellung des Verfahrens
  - gem. § 170 Abs. 2 StPO
  - bzw. § 260 Abs. 3 StPO

- Jugendliche 14-17 Jahre: § 1 Abs. 2 Geltung des JGG
- Heranwachsende 18-20 Jahre: § 1 Abs. 2, 105 JGG
- Erwachsene > 20 Jahre: (arg. §§ 1 Abs. 2, 105 JGG)
- *Junge Erwachsene 21-23 Jahre: § 89b Abs. 1 JGG*

Strafmündigkeit im europäischen Vergleich

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Land	Strafmündig-keitsalter	Alter, ab dem Erwach-senenstrafrecht ange-wendet werden kann/muss	Altersgruppen im Jugendstraf-vollzug o. ä.
Belgien	16***/****/18	16/18	-18 (nur Erzie-hungsheime)
Bulgarien	14	18	14-21
Dänemark*	15	15/18/21	15-23
Deutschland	14	18/21	14-24
England/Wales	10/12/15**	18	10/15-21
Estland	14	18	14-21
Finnland*	15	15/18	15-21
Frankreich	10******/13	18	13-18 + 6 Mon./23
Griechenland	8******/13	18/21	13-21/25
Irland	12/16**	18	10/12/16-18/21
Italien	14	18/21	14-21
Kroatien	14/16**	18/21	14-21
Lettland	14	18	14-21
Litauen	14****/16	18/21	14-21
Montenegro	14/16**	18/21	14-23
Niederlande	12	16/18/21	12-21
Nordirland	10	17/18/21	10-16/17-21
Norwegen*	15	18	15-21
Österreich	14	18/21	14-27

Strafmündigkeit im europäischen Vergleich

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Land	Strafmündig-keitsalter	Alter, ab dem Erwach-senenstrafrecht ange-wendet werden kann/muss	Altersgruppen im Jugendstraf-vollzug o. ä.
Polen	13*****	15/17/18	13-18/15-21
Portugal	12*****/16	16/21	12/16-21
Rumänien	14/16	18/(20)	16-21
Russland	14****/16	18/21	14-21
Schweden*	15	15/18/21	15-25
Schweiz	10	18/25	10-22/17-25/30
Schottland	8*****/16	16/21	16-21
Serbien	14/16**	18/21	14-23
Slowakei	14/15	18/21	14-18
Slowenien	14****/16	18/21	14-23
Spanien	14	18	14-21
Tschechien	15	18/18 +	15-19
Türkei	12	15/18	12-18/21
Ukraine	14****/16	18/21	14-21
Ungarn	14	18	14-24
Zypern	14	16/18/21	14-21

* Nur Strafmilderungen im allg. Strafrecht
** Bestrafungsmündigkeit - Jugendstrafvollzug
*** Nur für Straßenverkehrsdelikte
**** Nur für einige besonders schwere Delikte
***** Anwendung des Jugendhilferechts, *keine strafrechtliche* Verantwortlichkeit i. e. S.
****** Nur erzieherische Strafen (sanctions éducatives)

Quelle u. weitere Infos: Dünkel, www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Duenkel_Euro_JugendstrR_NK3_2008.pdf

Strafmündigkeit im europäischen Vergleich

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Zusammenfassung:
  - Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
    - zwischen 8 J. (Griechenland, Schottland) und 16 J. (Belgien)
    - England, Nordirland, Schweiz: 10 J.
    - Niederlande, Türkei: 12 J.
    - Frankreich, Griechenland: 13 J.
  - Länder mit explizit nichtstrafrechtlichem Konzept
    - Belgien, Polen (dort ausschließliche Zuständigkeit des Familiengerichts)
  - frühe Schuldfähigkeit von Kindern zuletzt rückläufig; Reaktion beschränkt sich i.d.R. auf Erziehungsmaßnahmen
  - Skandinavischen Länder mit Strafrabattmodell
  - Beginn der Geltung des Erwachsenenstrafrechts i.d.R. mit 18 J.
  - Die Mehrzahl der Länder hat Sonderregeln für Heranwachsende

Verantwortlichkeit von Kindern?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Können 8-, 9-, 10-Jährige schuldfähig sein?
  - Moralische Urteilsfähigkeit (oder die Fähigkeit der Unterscheidung von Recht und Unrecht) beginnt recht früh
  - Kinder verstehen schon im Vorschulalter moralische Normen im Sinne ihrer formalen und universellen Gültigkeit
    - es handelt sich um intrinsisch formales Wissen
    - Kinder sind ferner zu einer kategorial-formalen Begründung von Verboten in der Lage
  - Allerdings werden die kognitiven Einsichten nicht unbedingt verhaltenswirksam
    - das Wissen um das Verbotensein einer Handlung muss, um verhaltenswirksam werden zu können, durch das Erlernen von Motiven verstärkt werden

Verantwortlichkeit von Kindern?

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Lernen (und Verlernen) von Motiven für die Unterlassung von Unrecht entwickelt sich über die gesamte Kindheits- und Jugendphase
- Entwicklungsverläufe sind individuell verschieden
- Lernen und Verlernen/Aufgeben von Motiven enden nicht, sondern ziehen sich über die gesamte Lebensphase hin

– Empirische Schnittstellen der Strafmündigkeit oder Strafreife sind nicht vorhanden
– Gleichwohl müssen Verantwortlichkeitsschwellen gesetzt werden (nach unten und nach oben)
– Dies setzt rechts-/kriminalpolitische Wertungen voraus, in die auch generalpräventive Erwägungen einfließen
– Vgl. i.ü. Streng, Rn. 23: Der jugendstrafrechtliche Erziehungsgedanke verpflichtet die Gesellschaft zur Rücksichtnahme auf die vielfältig sensible Phase des Jugendalters

Verantwortlichkeit Jugendlicher

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 1 Abs. 1 JGG: Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist
  - keine Sondertatbestände für Jugendliche
  - Klarstellung, dass ein Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht gegeben ist
- § 3 S. 1: Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt nur ein, wenn der Jugendliche reif genug ist
  - das Unrecht der Tat einzusehen
  - <u>und</u> nach dieser Einsicht zu handeln
  - § 3 ist regelmäßig zu prüfen

§ 3 JGG

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Pflicht zur Prüfung der individuellen Strafmündigkeit (Positivfeststellung)
  - » Umgekehrtes Regel-Ausnahmeverhältnis im Vergl. zum allg. Strafrecht (dort Negativfeststellung; nur bei entsprechenden Anzeichen zu prüfen)
- In der Praxis: Häufig keine Untersuchung im Einzelfall, sondern pauschalisierende Betrachtung
  - Kritiker: formelhafte, inhaltsleere Floskeln anstelle substanzieller positiver Begründungen (Streng, Rn. 52: "Verweigerung")
  - Befürworter: Entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
    - » Stigmatisierung bei vertiefter Untersuchung
    - » stattdessen sozial-normative Gesamtbeurteilung

§ 3 JGG

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Bei Feststellung fehlender Reife
  - → Einstellung des Strafverfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO (StA) bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 4 JGG (Gericht)
  - → ggfs. *familienrichterliche* Maßnahmen, § 3 Satz 2 JGG
    - » §§ 27-41 KJHG
    - » §§ 1666, 1666a, 1837, 1909 BGB
    - » Anordnung durch den Jugendrichter
    - » Grund: sanktionsloser Freispruch kann pädagogisch problematisch sein
- Bei Zweifeln bezüglich der fehlenden Reife
  - → in dubio pro reo: keine Schuldfähigkeit
  - → ggfs. § 3 Abs. 2 JGG; ansonsten Einstellung des Strafverf. gem. § 170 Abs. 2 StPO bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 4 JGG

§ 3 JGG und § 20 StGB

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Konkurrenzverhältnis zwischen § 3 JGG und § 20 StGB
- Bei psychischem Zurückbleiben (Reifedefizit): nur § 3 JGG
- Bei einem vom Entwicklungsprozess unabhängigen pathologischen Zustand: § 20 StGB, § 7 JGG
- Bei pathologischem Zurückbleiben, das durch Entwicklung ausgeglichen werden kann: § 3 JGG + § 20 StGB
  - → Lösung str.:
    - Systematischer Vorrang von § 3 JGG
    - Vorrangige Prüfung von § 20 StGB, § 7 JGG
    - Wahlmöglichkeit: die im Einzelfall gerechte Lösung
- Kann nicht aufgeklärt werden, ob Schuldunfähigkeit auf § 3 oder auf § 20 zurückzuführen ist: in dubio pro reo § 3

§ 3 JGG und § 21 StGB

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Fehlen die Voraussetzungen des § 3 JGG, so kann § 21 (und damit ggfs. eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung) auch bei Vorliegen von Bedingungen, die § 21 StGB (verminderte Schuldfähigkeit) begründen, nicht in Betracht kommen
- Liegt die Verantwortlichkeit nach § 3 vor, so kommt § 21 zur Anwendung (fakultativer Strafmilderungsgrund)

§ 3 JGG und § 17 StGB

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Die Voraussetzungen von § 3 JGG und die Voraussetzungen des § 17 StGB (Verbotsirrtum) beziehen sich gleichermaßen auf die Schuldebene (Unrechtseinsicht)
  - § 3 JGG betrifft den reifebedingten Verbotsirrtum ("Einsichtsfähigkeit")
  - § 17 betrifft einen intellektuellen Verbotsirrtum ("Einsicht")
  - Prüfungsabfolge: zuerst § 3 JGG, dann § 17 StGB